

Geschäftsordnung des Stadtschulrates

vom 17. Juni 2010

Der Stadtschulrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Schulorganisationsreglements,

erlässt folgende Geschäftsordnung

Art. 1 Inpflichtnahme

¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl werden die Ratsmitglieder von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Pflicht genommen.

² Später in den Stadtschulrat eintretende Ratsmitglieder sind zum Zeitpunkt des Eintritts ebenfalls in Pflicht zu nehmen.

³ Mit der Inpflichtnahme werden die Mitglieder des Stadtschulrates zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 2 Konstituierung

Der Stadtschulrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst und zwar jeweils an der ersten Sitzung der neuen Amtsdauer.

Art. 3 Sitzungen

¹ Der Stadtschulrat versammelt sich zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

² Die Sitzungen finden in der Regel abends ab 18 Uhr statt.

³ Die Sitzungstermine legt das Präsidium anfangs Kalenderjahr fest.

⁴ Jedes stimmberechtigte Mitglied und die Bereichsleitung Bildung sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Art. 4 Verfahren zur Einberufung von Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bereitet zusammen mit dem Aktuarat die Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

² Mit der Einladung zur Sitzung erfolgt die Bekanntgabe der Traktandenliste und die Aktenaufgabe. Die Akten können von den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der elektronischen Aktenablage eingesehen werden.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied des Stadtschulrates, die Bereichsleitung Bildung, die Schulleitungskonferenz SLK sowie die Abteilungsleitung des Schulamtes sind berechtigt, Anträge an den Stadtschulrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzugeben.

⁴ Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschliesst.

Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme

¹ Die Mitglieder und die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Wer verhindert ist, meldet sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

³ Das Aktuariat führt eine Präsenzkontrolle, welche Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsentschädigungen ist. Die Sitzungsentschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Der Stadtschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Der Stadtschulrat fasst Beschlüsse gemäss dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Für die anwesenden Mitglieder besteht Stimmpflicht, soweit nicht Ausstandsgründe geltend gemacht werden.

⁴ Beschlüsse können auch elektronisch, auf dem Zirkulationsweg, per Telefonkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7 Ausfertigung von Beschlüssen

Schriftlich ausgefertigte Beschlüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und vom Aktuariat unterzeichnet.

Art. 8 Ausstand

Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Ein Ausstand ist im Protokoll zu erwähnen.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtschulrates ergeben sich aus dem kantonalen Recht und dem Schulorganisationsreglement.

Art. 10 Aufgaben Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Stadtschulrates und vertritt den Stadtschulrat nach aussen.

² In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident einen Präsidialentscheid fällen.

³ Präsidialentscheide werden protokolliert und dem Stadtschulrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Art. 11 Aktuariat

Das Aktuariat ist für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des Stadtschulrates zuständig.

Art. 12 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt gemäss dem Kommunikationskonzept.

Art. 13 Protokolle

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

² Die Protokolle sind vom Stadtschulrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17. Juni 2010.